

# RS Vwgh 1990/5/17 90/06/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.05.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ABGB §1332;  
AVG §71 Abs1 lit a;  
VwGG §46 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/11/0132 B 24. September 1986 RS 3

## Stammrechtssatz

Irrtümer und Fehler von Kanzleiangestellten sind den Rechtsanwälten zuzurechnen und ermöglichen dann eine Wiedereinsetzung, wenn sie trotz der Einhaltung der berufsgebotenen Sorgfaltspflicht des Anwalts bei der Kontrolle der Termin- und Fristevidenz und trotz bisheriger objektiver Eignung und Bewährung der Kanzleiangestellten unterlaufen und eine durch die konkreten Umstände des Einzelfalles bedingte entschuldbare Fehlleistung gewesen sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990060062.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

18.04.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>